Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 29

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bie Bauten und Gemeinschaften als künstliche Bobenbebeckungen; ber VIII. die Quellenbildung und Entwicklung ber Bäche zu Flüssen und Strömen; ber IX. die Entwicklung in der Bildung ber sesten Terraintheile und der Erdkruste überhaupt; der X. den Gebirgszusammenhang und die äußern Formen ver Gebirge; der XI. Charakteristik der Gebirgsz, Bergs und Flachländer, sowie der großen Ebenen. Als Anhang ist dem Buch beigegeben: "Allgemeine Uebersicht der SchweizersAlpen in ihrer Silicatund Kalkzone". Letzterer dürste viele Leser besons bers interessiren.

Der Herr Versasser behandelt ben gemählten Stoff gründlich und mit Verständniß. Die militärische Würdigung des Terrains ist, wo sie zu finden, jehr kurz gehalten. Das Buch eignet sich weniger als Lehrbehelf für Solche, welche sich in dem Gebiet der Terrainlehre orientiren wollen, als für Jene, welche sich eingehend mit dem Studium derselben zu befassen beabsichtigen.

Der strategische Dienst der Cavallerie. Historische bibaktische Studie von Dr. H. Walter, Wajor und Divisions-Kommandant im t. t. 5. Ulanen-Regiment. Berlin, Luchardt'sche Verlagshandlung. Gr. 8°. S. 64. Preis 1 Mark.

Der Name bes Herrn Berfassers ist durch seine gediegene Arbeit über die Leistungen der Cavallerie im Feldzug 1871 in den cavalleristischen Kreisen allgemein bekannt geworden. Hier bringt er einen neuen Beitrag über die Wichtigkeit des strategischen Dienstes der Cavallerie in der Kriegführung. Die vorliegende Studie verdankt zwei Vorträgen, welche der Herr Versasser im militärisch-wissenschaftlichen Vereine zu Ugram gehalten, ihren Ursprung. Nach einem Rückblick auf den strategischen Dienst der Cavallerie in früherer Zeit beschäftigt sich der Herr Versasser, wie dieser, auf den Verslauf der Operationen den größten Einsluß nehmende Dienst in Zukunft organisirt und betrieben werden soll, um seinem Zwecke zu entsprechen.

Eidgenoffenicaft.

- (Bunbesrathebeichluß betreffend bie Feft.
 fegung und Ausrichtung ber Kompetengen für Befoldung, Berittenmachung und andere Dienfts verhältniffe bes ftanbigen und außerorbentlichen Inftruttionsperfonals.) Der schweizerische Bundesrath, auf den Antrag seines Militarbepartements, beschließt:
- I. Befoldung. a. Ständige Inftruttoren. § 1. Die ftandigen Inftruttoren beziehen die in Urt. 1 des Bundesgesetes vom 16. Brachmonat 1877 festgesetzten Besolbungen. Die jährlichen Betreffnisse werben jeweilen burch das Bubget, bezieshungsweise innert den Grenzen der bewilligten Kredite durch den Bundesrath bestimmt.
- § 2. Die Ausrichtung ber Besoldungen geschieht monatlich burch bas Oberkriegskommissariat auf die von den Obers bezw. Kreisinstruftoren ausgestellten Kompetenzenrapporte. (§ 15 ber Berordnung über die Ausstellung des Budgets bes schweiz. Milletärbepartements vom 17. Christmonat 1877.)
- b. Außerordentliche Instruktoren. § 3. Als außerordentliche Instruktoren werden biejenigen im eidg. Militardienste als Instruktoren verwendeten Militars und Civilpersonen, sowie die zum Unterrichte beigezogenen Beamten der Militarverwaltung betrachtet, welche nicht als ftändige Instruktoren angestellt find.

- § 4. Die Beamten ter Militarverwaltung follen jedoch nur bann ale Lehrer jum Inftruftioneblenfte jugezogen werben, wenn besonbere Inftruftionezwede ihre Mitwirfung bei ben Unterrichtes turfen erforbern.
- § 5. Die außerorbentlichen Inftruktoren, infofern fie nicht Besamte ber Militarverwaltung finb, werben fur bie Dauer ihrer Berwenbung burch folgenbe Taggelber entichabigt:
- a. Offiziere, welche ben Grad eines Obersten betleiben, als Lehrer ber Kriegewissenschaften ober als Schultommanbanten verwendet Fr. 18. —
- b. Offiziere anderer Grade, welchen die Funktionen von Schulfommandanten, sowie von Infiruktoren I. Rlaffe übertragen werben, sowie Civispersonen, in dieser lettern Stellung verwendet
- c. Bertreter von Inftruftoren II. Rlaffe
- " 15. —
 " 12. —
- d. " " Silfeinftruftoren
- 6. 50
- § 6. Die an ihrem Wohnorte als Inftruktoren bei ben Unterrichtskurfen verwendeten Beamten ber Militarverwaltung beziehen keine Entschädigungen.
- § 7. Berben Beamte ber Militarverwaltung außerhalb ihres Bohnortes als Lehrer bei Infiruktionskurfen verwendet, so ershalten fie fur die Dauer ihres Dienstes folgende Enischädigungen: a. ein Taggelb von Fr. 14, wenn fie ben Grad eines Obersten bekleiben, Abtheilungschefs ber Militarverwaltung sind, oder wenn sie als Schulkommandanten verwendet werden; b. ein Taggelb von Fr. 12, wenn fie als Infiruktoren I. Klasse, c. ein Taggelb von Fr. 10, wean sie als Infiruktoren II. Klasse verwendet werden-
- c. Instruktionsaspiranten. § 8. Instruktionsaspiranten find biejenigen Militars, welche in ber Absicht, standige Instruktoren zu werben, die hiezu erforderliche Ausbilbung in Instruktorenschulen ober in ben Unterrichtskursen als aushilfsweise verwendete Lehrer erhalten.
- § 9. Die Taggelber fur bie Inftruktionsafpiranten aller Baffengattungen betragen fur bie Dauer ihres Dienstes: a. Fr. 7 fur bie Afpiranten auf Inftruktorenstellen I. und II. Rlaffe, b. Fr. 5 fur bie Afpiranten auf Dilfoinftruktorenstellen.
- § 10. Alle Entigsabigungen ber außerorbentlichen Inftruttoren und ber Inftruttionsafpiranten fallen auf Rechnung ber betreffenben Unterrichtsturfe, insofern nicht im Bubget besondere Krebite hiefur vorgesehen find.
- II. Pferbeentschäbig ung. a. Stänbige Instruktoren. § 11. Die Kompetenzen für bie Dienstpferbe ber ftanbigen Instruktoren sind durch Bundesbeschluß vom 8. Brachmonat 1877, sowie durch die Bollziehungsverordnung des Militardepartements vom 31. Christmonat 1877 geordnet. In Ergänzung dieser lettern werden noch folgende Bestimmungen erlassen:
- § 12. Instructioren, welche für ein effektiv gehaltenes Pferd zu einer Jahrestation berechtigt sind, aber tein eigenes eingeschährtes Pferd besiehen, tonnen sich mit Bewilligung bes Militärsbepartements im Instructionsbienst mit Miethpferben beritten machen (Art. 4 bes Bundesbeschlusses vom 16. Brachmonat 1877) und erhalten in diesem Falle für die Zeit, während welcher sie beritten sind, täglich eine Fourageration und die Pferdewartungsgebühr von 80 Rappen; ein Miethgeld wird ihnen dagegen nicht vergütet. Diese Bestimmung gilt auch für die Divisionstommandanten und die jahrestationsberechtigten Wassenches, wenn sie bet allfälliger Berwendung im Instructionsdienste oder bei ihren Inspektionen nicht eigene eingeschähte Pferde reiten.
- § 13. Anstruttoren, welche für ein effektiv gehaltenes Pferd zu einer Ration für 240 Tage berechtigt sind, aber tein eigenes Dienstipferd besihen, tann auf ben Antrag bes Waffenchefs vom Militärbepartement nach Art. 4 bes Bundesbeschlusses vom 26. Herbstmonat 1877 in Fällen, wo es ber Instruktionsbienst erfors bert, temporär und innert ben Schranken bes gewährten Kredites gestattet werden, sich mit Micthyferden beritten zu machen, und es erhalten bieselben für biese Zeit täglich eine Fourageration, eine Pferdewartungsgebuhr von 80 Rappen und eine Miethgelbs entschäugung von 4 Franken.
- § 14. Erforbern bie Lettung ber Bieberholungeturfe, fowte bie Ausmariche ber Refrutenfculen, baf Inftruttoren erfter Rlaffe,

vie nicht rationsberechtigt find, beritten seien, so tann dies vom Militarbepartement auf bas Gutachten bes betreffenden Waffen, chefs bewilligt werben. — In gleicher Weise können auch einzelne Instruktoren bes Genie, ber Sanitat und ber Verwaltung beritten gemacht werben. — Die betreffenden Instruktoren beziehen auf Rechnung ber Unterrichtsturse für die Beit, mabrend welcher sie beritten sind, täglich eine Fourageration, eine Pferdewartungsgebühr von 80 Rappen und ein Miethgelb von 4 Franken.

§ 15. Die berittenen hilfsinstrutioren werben nach Maßgabe ber Dienstverhältnisse auf Rosten ber betreffenben Instructionsturse beritten gemacht (Art. 4 bes Bunbesgesetzes vom 16. Brachmonat 1877). — Die Waffenchefs ber Kavallerie und ber Artillerie haben hierüber alljährlich bei Borlage bes Bübget die nöthigen Anträge zu stellen.

§ 16. Bo es angeht, find fur bie in ben §§ 12-15 vor- geschenen Salle Regie. und Depotpferbe guzugteben.

§ 17. Instruktorenpferbe, bie mahrend bes Dienstes erkranken, werben auf Kosten bes Bundes ärztlich behandelt und verpflegt. Bleiben solche Bserbe mahrend langerer Beit bienstuntauglich, so kann ben betreffenden Instruktoren durch bas Militarbepartement auf das Gutachten des betreffenden Waffenchefs bie haltung eines Ersappferbes für eine gewisse Beit bewilligt werden. — In dies sem Fall beziehen sie fur das Ersappferd täglich eine Fourageration und die Wartungsgebühr; dagegen wird ein Miethgeld nicht bezahlt. — Die Berrechnung der Kosten der Ersappferbe geschieht auf den betreffenden Unterrichtskrebiten.

§ 18. Die Unterhaltung bes Beschläges ber Instruktorenpferbe geschieht während bes Dienstes auf Kosten bes Bunbes, außer Dienst ist sie Sache ber betreffenben Inftruktoren. — Beim Beginn ber Unterrichtskurse, beziehungsweise beim Diensteintritt muffen die Pferbe mit neuem ober boch wohlerhaltenem Beschläge versehen sein.

b. Außerordentliche Inftruktoren und Inftruktionsalpiranten. § 19. Die außerordentlichen Inftruktoren und Inftruktionsalpis ranten erhalten für die Dauer der Pferdebeschaftung täglich die Fourageration, ein Miethgeld von Fr. 4 und eine Pferdewarstungsgebühr von 80 Rappen. — Die Dauer der Pferdebeschaffung selbst wird vom Militärbepartement auf das Gutachten des betreffenden Waffenchefs bestimmt.

III. Reiseentschabigungen. a. Ständige Instruttoren. § 20. Die ständigen Instruttoren beziehen die in § 5 ber Berordnung betreffend Reiseentschädigung für die eidgenössischen Eruppen vom 24. Beinmonat 1878 festgesehten Entschädigungen. Die tisometrische Bergütung für alle Instruttoren ohne Untersichte des Grades beträgt 10 Rappen.

§ 21. Für Reisen, bie mahrend ber Dienstzeit jum Antritt eines Urlaubes gemacht werben, werben keine Entschädigungen bezahlt. — Ebenso werden keine Bergütungen geleistet für Reisen, welche nach Beendigung eines Kurses nach hause gemacht werden, wenn ber Entlassungstag bes beendigten Kurses und ber Einrudungstag eines neuen Kurses auf dem gleichen Waffenplate, wo die betreffenden Instruktoren verwendet werden, unmittelbar auf einander folgen.

§ 22. Bum Behuf einer richtigen Berrechnung ber Reifeges buhren hat jeder Inftruttor jeweilen beim Beginn eines Jahres seinem Obers, beziehungsweise Kreisinstruttor sein Domizil zu handen bes betreffenden Waffenchess und bes Oberkliegskommissariates mitzutheilen. — Bon einem allfälligen Domizilwechsel während bes Jahres ift sofort in gleicher Weise ben zuständigen Amtostellen Kenntniß zu geben.

b. Außerorbentliche Instruktoren und Instruktionsaspiranten. 23. Außerorbentliche Instruktoren und Instruktionsaspiranten beziehen die in § 6 ber Berordnung betreffend Reiseentschädigung für die eitgenössischen Eruppen vom 24. Beinmonat 1878 festgesetzen Entschädigungen. — Die kilometrische Bergütung beträgt für alle außerordentlichen Instruktoren und Instruktionsaspiranten ohne Unterschied des Grades, sowie für im Instruktionsdienst verwendete Civilpersonen 10 Rappen. — Die Bestimmungen des § 21 hievor gelten auch für die außerordentlichen Instruktoren und die Instruktionsaspiranter.

IV. Befondere Bebuhren fur Rommiffionen, Igirungen nur fur bie in ben Inftruttioneplanen vorgefehenen

Erpertifen, Inspettionen a.; Deplacementes und Ausmarschaulagen, Logisvergütungen. a. Stanbige Inftrustoren. § 24. Jeber Inftrustor hat ben Dienst bei berjenigen Wassengattung, für welche er angestellt ift und wo berselbe auch abgehalten wird, ohne Anspruch auf eine andere Entsschäung, als biejenige seiner Besoldung und ber allfälligen Reises, Ausmarsch und Logisvergütungen (§§ 30-32 hienach), zu leiften.

§ 25. Ebenso beziehen bie Obers und Areidinftruktoren, sowie ber Schießinftruktor fur bie von ihnen selbst geleiteten Schulen, welcher Art fie auch seien und wo fie auch ftattfinben, keine weis tern Bergutungen.

§ 26. Werben Instruktoren, die Bestimmungen bes § 25 vorbehalten, als solche zur Dienstleistung bei einer andern Wasse ober einer Centralschule kommandirt, ober werden sie nach Absolvirung ihres ordentlichen Instruktionsdienstes zu administrativen Arbeiten verwendet, so erhalten sie für die Dauer bieser Leistungen, wenn dieselben nicht an ihrem Wohnorte, beziehungsweise auf ihrem Dauptwassenplage statisinden, eine tägliche Deplacementszulage von 5 Franken. — Ueber jede derartige Verwendung ist vom betressenden Wassenches bie Bewilligung bes Militärbepartements einzuholen.

§ 27. Inftruftoren, bie ju ben im Art. 92 ber Militarorganisation vorgeschenen Berathungen, sowie gu befondern Ronferengen mit ben Baffenchefs gezogen, ober vom Militarbepartement ale Mitglieber von Kommiffionen ernannt, mit fpeziellen Expertifen und Untersuchungen beauftragt, jum Abholen von Refruten: betachementen ober ahnlichen Dienfileiftungen tommanbirt werben, werben gemäß Abichnitt III, Art. 3-5 bes Bunbebrathebeichluffes betreffend bie Taggelber und Reifeentschädigungen ber Rommiffionemitglieber, Erperten, eing. Beamten und Angestellten vom 26. Wintermonat 1878 behandelt. - In gleicher Beife werben Die Dber- und Rreisinftruftoren bezüglich ber Reifen fur bic Bornahme ber Inspektionen ber unter ihrer Leitung flehenben Unterrichtefurfe gehalten. - Außer ber Bergutung ber nachge= wiesenen Transportauslagen, beziehungsweise ber halben Gifenbahn- ober Dampfichifftare, beziehen bie Inftruttoren fur jeben Tag, ben fie außerhalb ihres Bohnortes gubringen muffen :

a. die Oberinftruftoren Fr. 8

b. Die Rreisinstruftoren und ter Schieginstruftor ber

Infanterie , 7 c. die übrigen Instructioren , 5

Für einen halben Tag wird die Salfte ber betreffenden Taxe berechnet.

Die Oberinftruktoren erhalten, wenn bie Reife langer als einen Tag bauert, fur jebes Nachtlager auf ber Reife eine Bulage von 6 Franken, bie übrigen eine solche von 5 Franken.

§ 28. Werden Instruktoren an Stelle der Waffenchefs oder ber höhern Truppenkommandanten mit der Inspektion von Truppenkorps oder Unterrichtskursen beauftragt, so beziehen sie hiefür die Kompetenzen ihres Grades.

§ 29. Instruktoren, bie mit größern Arbeiten, wie Regles mentsentwurfen, Orbonnangen ze. betraut werben, welche fie nicht während ihrer orbentlichen Dienste und Bureauzeit verrichten können, erhalten auf bas Gutachten ber betreffenben Waffenchefs und bes Oberkriegekommissariates vom Militarbepartement, beziehungsweise vom Bunbesrathe festzusepenbe Entichäbigungen.

§ 30. Für bie jum Zwede von größern Felbblenftubungen von ben höhern Inftruttoren vorzunehmenben erforderlichen Retognoszirungen vor und während ber Unterrichtsturfe, sowie für Beiwohnung ber Inftruttoren an ben Ausmarfchen und größern Felbblenftubungen, wenn bieselben außerhalb bes Waffenplates mehr als einen Tag bauern, werben folgende sog. Ausmarschzuslagen für Ertraverpflegung vergütet:

a. ben berittenen Instruktoren Fr. 5 per Tag

b, ben unberittenen Instructioren " 4 " " Außerdem beziehen fie fur jedes Rachtlager außerhalb bes Waffenplates bie in § 32 bestimmte Logisentichabigung.

Für eintägige Retognoszirungen und Ausmariche werben feine Bulagen vergutet.

§ 31. Diefe Ausmarichgulagen werben außer ben Retognoss

Ausmärsche und größern Felbbienstübungen bezahlt. — Erforbern besondere Berhaltniffe bie Anordnung weiterer solcher Uebungen, so ift hiefur die Bewilligung bes Departementes burch ben Waffenchef einzuholen.

§ 32. Wenn Inftruttoren mabrend ber Dienstzeit nicht in Rafernen ober in andern geeigneten Lotalitaten untergebracht werben konnen, so erhalten fie eine tagliche Logisentichabigung von einem Franken, insofern fie nicht auf bem betreffenden Waffenplate ihr eigenes Domigil haben.

§ 33. Alle Ausmariche und Deplacementszulagen werben auf Koften ber betreffenden Rurse verrechnet. — Die Logisvergütungen werden vom Oberfriegsfommiffariat auf Grundlage ber Rompestengenrapporte ber Obers und Kreisinstruttoren bireft angemtefen.

b. Außerordentliche Inftruktoren und Inftruktioneafpiranten. § 34. Für Beiwohnung an mehrtägigen Rekognoegirungen und Ausmarichen erhalten :

berittene außerorbentliche Instruktoren und Instruktionsaspiranten eine tägliche Zulage von Fr. 3

eine tagliche Bulage von Fr. unberittene außerorbentliche Inftruftoren und Inftruftiones

afpiranten eine tägliche Bulage von , 2 fowie für jedes Nachtlager außerhalb bes Baffenplates bie in § 32 bestimmte Logisentschäbigung.

Fur eintägige Uebungen wird teine Bulage vergutet.

V. Stellvertretung. § 35. Wo in Folge von Krantsheit, Urlaub ober anderweitiger dienftlicher Berwendung eines Inftruttors eine vorübergehende Stellvertretung beffelben erforsberlich wird, hat der nächstfolgende Inftruttor in der Stellung oder im Grade die Obliegenheiten des Abwesenden ohne besons bere Enischädigung zu übernehmen, oder es werden dieselben auf die andern Instruttoren von den Obers, beziehungsweise Kreisinstruttoren angemessen vertheilt.

§ 36. Macht eine langere Abwesenheit eines Inftrutiors bie zeitweilige Erfetung beffelben nothwendig, so hat ber betreffenbe Waffenchef bem Militarbepartement die geeigneten Borschläge für ben Ersat burch einen außerorbentlichen Instruttor ober Instruttionsaspiranten zugleich mit bem Gutachten vorzulegen, ob und in welcher Weise ber zu ersetzente Instruttor, insofern er nicht wegen Krantheit ersetzt werben muß, an die Kosten ber Stellvertretung beizutragen habe.

§ 37. Borübergehende Stellvertretungen für die Kreisinstrutstoren bedürfen ber Bewilligung des Baffenchefs der Infanterie. Diejenigen Instruttoren I. Klasse, welche auf eine Bergütung von 240 Pferberationen Anspruch machen wollen, haben sich basfür zu Ansang des Jahres anzumelben. Sie können auf den Borschlag des Waffenchefs vom Militärdepartement als Stellvertreter der Kreisinstruttoren bezeichnet werden.

§ 38. Wird die zeitweilige Stellvertretung eines Oberinftruttore erforderlich, fo macht ber betreffende Baffenchef bem Militarbepartement hierüber die geeigneten Borfclage.

§ 39. Wenn bie Oberinftrutioren bie Stellvertretung ber Baffenchefs zu übernehmen haben, so beziehen fie bie in § 27 vorgesehenen Bergutungen, insofern mit ber Stellvertretung ein Domizilwechsel verbunden ift. (Abschnitt III, Art. 3—5 bes Bundesrathsbeschlusses betreffend ble Taggelber und Reisentschabigungen ber Kommissionsmitglieber, Experten, eitgenössischen Beamten und Angestellten, vom 26. Wintermonat 1878.)

§ 40. Gegenwärtiger Beschluß tritt sofort in Kraft, und es werben bamit alle mit bemselben im Widerspruch flehenden Bersoldnungen und Beschlusse aufgehoben, insbesonbere: a. die Bersordnung betreffend Besoldung und Reiseentschäbigung ber hilfeinftruktoren und ber Instruktorenaspiranten, vom 16. Mai 1870; b. der Bundesrathsbeschluß betreffend die Besoldung außerordentslicher Lehrer von Kriegewissenschaften mit Oberftengrad, vom 2. Brachmonat 1876.

Bern, ben 13. Mai 1879.

Im Namen bes ichweiz. Bunbesrathes, Der Bunbesprafibent:

Sammer. Der Kangler ber Eibgenoffenschaft: Schieß. — (Centralfest bes eibgenöfsischen Untereoffiziers Bereins in Genf, ben 16., 17. und 18. August.) Programm. Samstag ben 16. Morgens: In Lausanne Sammeln aller Sektionen mit ben bem Berein nicht angehörenben Eibgenossen. — Nachmittags: Ankunst in Genf auf bem Danupsschiff. — Offizieller Empfang vor bem "National-Denkmal". — Bug. — Bersammlung ber Delegirten im Saale bes "Institute". — Abends: Nachtessen.

Sonntag ben 17. 6 Uhr: Tagwache. — Kanonenschüsse. — Glodengeläute. — 7 Uhr: Bersammlung ber Delegirten im "Großraths. Saal". — Beginnen ber Schießübung im "Stand ber Coulouvreniere". — Beginnen ber antern Uebungen (Sabels und Bajonneti-Fechten, Meitrichten, Bepadung, Ausrüften bes Pferbes, Reiten). — 1 Uhr: Bug burch bie Stabt. — 2 Uhr: Offizielles Mittagessen im "Bahlgebäube". — 4 Uhr: Spagiersfahrt mit bem Dampschisse. — Empfang von ben Unteroffizieren in Nyon. — 8½ Uhr: Rüdsahrt. — Concert im "englischen Garten". Mumination bes Hafens. — Feuerwert. — 10 Uhr: Bapfenstreich und Facklaug.

Montag ben 18. 7 Uhr: Generalversammlung im Großen Saal (Ausa) ber Universität. — Bericht bes Preisgerichts unb Preisvertkeilung für bie schriftlichen Arbeiten. — Fortsehung ber Schießübung. — 11/2 Uhr: Tasel. — 3 Uhr: Preisvertheilen für bas Schießen und bie andern Uebungen. — 4 Uhr: Offisziese Uebergabe ber eitgenössissischen Fahne. — 8 Uhr: Großer Militärs und Civis-Ball im Wahlgebäube.

Preis ber Feftarte: 10 Franten. — Preis ber Balltarte: 5 Franten.

Liebe Eibgenoffen! Der Sektion Genf bes eibgenöffischen Untersoffizier-Bereins wird bieses Jahr bie Ehre zu Theil, ihre Wafsenbrüber aus ber ganzen Schweiz zu empfangen. — Boriges Jahr wurde die eibgenöffische Fahne ihrer Obhut anvertraut mit ber Aufgabe bas Central-Comite bes Bereins zu bilren. — Die General-Bersammlung, zu welcher alle Sektionen auf ben 16., 17. und 18. August dieses Jahres vom Central-Comite eingesladen sind, wird also in Genf abgehalten. — Dem Gebrauch gemäß, und mit der Ueberzeugung auf die Theilnahme und Unsterstützung aller Behörben, aller Sekuschien und ber ganzen Bevölkerung der Stadt rechnen zu können, hat die Sektion Genf ein großes Nationalsest veranstattet.

Werthe Eibgenoffen und Waffenbrüber! Einen bringenben Ruf richtet unfere Sektion an bie Offiziere, Unteroffiziere und Solbaten aller Kantone mit ber Einladung recht zahlreich bei unserm patriotischen Fest zu erscheinen. — Wir wollen, um bie eibgenössische Fahne gesammelt, die Bande ber Freundschaft, welche zwischen ben Gliebern unserer Armee bestehen muffen, enger schnuren. — Die Stadt Genf wird glüdlich und stolz barauf sein, ihre lieben Eibgenoffen zu empfangen und bemuht werben, in ihren herzen eine unlöschliche Erinnerung an die große Nationals Manifestation, zu ber Ihr eingelaben seid, zu lassen. — Brüber ber freien Schweiz, Ihr sollt willsommen sein! Es lebe die Schweizer Eibgenossenschlangtat! Es lebe bas Schweizer Seer!

Der Ausschuß ber Organisations Commission: Moise Bautier, Regierungerath, Charles Rigaub, Oberstiseutenant (Ehrenprässbenten); A. J. Decor, Felbweibel, Bräsibent; Michel Fleutet, Abjutant, Lice-Präsibent; E. S. Strauli, Felbweibel, Secretär; Louis Ramu, Gefreiter; François Millet, Corporal; Louis Bourbillon, Wachtmeister; Jacques Raymonbon, Fourier; C. Kürner, Fourier; Paul Noblet, Felbweibel; Senri Bourbillon, Felbweibel; August Bezlo, Abjutant; Elie Neybeck, Felbweibel; August Lagrange, Wachtmeister; F. L. Carbinaux, Felbweibel; Louis Neybeck, Fourier; William Gourjon, Wachtmeister; Jacques Stout, Wachtmeister.

Mit Freude schließt fich bas Central-Comite bes eitgenössischen Unteroffigier-Bereins bem Aufruf ber Settion Genf an, und wurde es mit Bergnügen sehen, bag gahlreiche Eidgenoffen auf vorstebenbe Einladung antworten.

M. Fleutet, Abjutant, Braffvent; F. Kurener, Guiben Felbs weibel, Bice-Brafibent; D. Bourbillon, Feldweibel, Kaffier; L. Billemin, Abjutant, Stabs Secretar, I. Secretar; S. Boucha court, Bachtmeifter, II. Secretar; E. Neybed, Fourler, Archivft; 3. Merminob, Wachtmeifter, Beifibenber.

Um bie Organisation bes Festes zu erleichtern, werben bie bem eibgenössischen Unteroffizier-Berein nicht angehörenden und an tem Beste theilnehmender Eitgenossen anmit ersucht, fich beim Borftand der Sektion Genf vor dem 31. Juli anzumelben. — Unsberer allfälligen Auskunfte und Mittheilungen wegen beliebe man fich an A. J. Decor, Prafident des Genfer-Bereins, Rathebaus in Genf, zu wenden.

- (Der militarifche Borunterricht im Rang ton Burich) ift im Entfteben begriffen. Der Erziehungerath hat auf Unfang August in Burich einen einwöchentlichen Turnfure fur Lehrer an Primariculen angeordnet. Ge find 100 bis 120 Theilnehmer einberufen, welche unter ber Leitung von Rach: mannern gur Ertheilung bee militarifchen Borunterrichte fur bie mannliche Jugend vorbereitet werben follen, wobei nicht nur prattifche Unleitung gur Behandlung bee Unterrichteftoffes in ber "Turniquie", fondern auch theoretifche Befprechungen vorgefeben werben. Die Theilnehmer erhalten freice Nachtquartier und Frubflud in ber Raferne und im Uebrigen an ihre Bertoftigung ein Taggelb von Fr. 2. Bei ber Muswahl find namentlich biejenigen Lehrer berudfichtigt worben, welche weber eine Refrutenfoule burchgemacht, noch in ben letten Jahren bas Lehrerfeminar abfolvirt haben, noch auch fonft in ihrer Rabe Belegenheit gur Beiterbilbung in bem betreffenben Sach finben.

— (Colibach'iche Stiftung.) Mit Schreiben vom 2. Januar biefes Jahres hat die Gattin bes verstorbenen herrn Artillerie-Oberst Gerold von Eblibach in Burich zur Grundung eines Unterstützungesondes fur die hilfeinftrustoren ber schweiz. Artillerie bie Summe von 1000 Franken eingefandt, worauf ber Bundesrath beschioß:

- 1. Es fei bas Legat ber Frau Gblibach gu bestätigen.
- 2. Sei bemselben ber Charafter eines Separatsonbes unter bem Namen "Eblibach'iche Stiffung" zu verleihen und bas eibg. Finanzbepartement mit beren Berwaltung zu beauftragen.

— (Schaffhaufer Cabettencorps.) Laut Mitteilung ber Regierung ift bas Cabettengeset vom Jahr 1854 nur in ber Statt und auch bort nur mangelhaft burchgeführt, auf bem Lanbe einsach ignoritt worben. Im Uebrigen habe biesses Geseh burch die Berordnung bes Bunbesrathes betreffend ben Turnunterricht als Vorbereitung auf ben Militärunterricht teinen genügenden Ersat gefunden. Der Regierungsrath beantragte baher Aushebung bes obsolet gewordenen Gesehes. Kommandant Wogler legte für bas Cabettenwesen eine Lange ein. Nachbem ihm erwibert worden, daß die Stadt Schaffhausen immerhin auf bem Wege ber Freiwilligkeit ihre Cabetten beibehalten konne, wurde dem Antrag ber Regierung ohne Widerspruch beigepflichtet.

- (Die Bemertung ber ftanberathlichen Commiffion über bie Refrutirung ber In= fanterie) wird in Rr. 145 bes "Schw. S.s." besprochen und gebilligt. Es wird bei biefer Belegenheit gefagt, noch mehr als bie Ergangung Des Unteroffizierscabres fet bie bes Offigierscorps erfcwert. Diefes fei eine nothwendige Folge bes jegigen Borganges, bei welchem eine Spezialwaffe und ein Extracorps nach bem anbern fomme und ihre Leute auslese. Aus einer fünfmal abgerahmten Dilch tonne man auch feinen guten Rafe machen. Rur ber Reft, ben Miemand wolle, fomme gur Infan= terie, und aus biefem foll fle ihre Unteroffiziere und Offiziere ausmablen. - Die Anforberungen an ben Infanteriften feien heus tigen Tage nicht geringer ale bei irgend einer anbern Baffe, an ben Offizier cher größer. — Geringschatung ber Infanterie zeuge von totaler militarifder Unwiffenheit und boch fange biefe Beringicagung an, fich bei une mehr und mehr breit zu machen. Nicht jum mindeften mogen baran bie Borfdriften über Retrus tirung Schuld fein. Der Correspondent wundert fich, bag ber Baffenchef ber Infanterie nicht energisch gegen Diefelban protes ftirt hat und hofft, daß in Folge ber Anregung ber ftanberath: lichen Commiffion bie Retruttrungevorschriften im Sinne eines zwedmäßigern Borganges und befferer Berudfichtigung ber In-

fanterie, einer balbigen Revifion unterzogen werben. Das allge= meine Interesse muffe über bas ber einzelnen Waffen und Trups pengattungen gestellt werben.

Angland.

Breuffen. (Eine Auszeichnungsichnur.) Eine Auerhöchfte Cabinetsorbre bestimmt, baß bie zu ben Unteroffiziere Borschulen commandirten Unteroffiziere, insofern sie sich nach bem Besinden des Inspecteurs der Infanterieschulen in dem gedachten Commandoverhältniß bewährt haben, eine Auszeichnungsschnur anlegen sollen, wie solche nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 27. Februar 1868 den zu den Unteroffizierschulen commandirten Unteroffiziern verliehen worden ift. Unterofficier-Btg.

Defterreich. (Bur Reorganisation ber Artil. lerie.) Unfere Artillerie, welche nach ihrer Reubewaffnung eine ber vorzüglichsten ift und, was Mannichaft und Material anbelangt, mit ben in bieser hinsicht am weitesten vorgeschrittes nen Staaten erfolgreich zu rivalistren vermag, weist indes, wie wir in Rr. 25 b. 3. nachgewiesen haben, einen Cardinalschler, ben einer mangelhaften, complictrten Organistrung, auf, ber sich bereits während ber partiellen Mobilistrung bes Borjahres in mehr als einer Weise unangenehm fühlbar gemacht.

Die öfterreichische Artillerie, bie fich bekanntlich in Felb- und Beftungs-Artillerie gliebert, zerfällt, was erstere anbelangt, in 13 Regimenter, beren jedes 14 Batterien enthält.

Ob zwar nun auch in abministrativer hinsicht bie aus 3 Batterien zusammengesetzte Batterie-Division als tatitiche Einhelt gilt, so ist boch in militärisch bienstlicher und abministrativer hinsicht bie Abhängigkeit vom Regimente-Berbanbe eine permanente, und ber Oberst, bem die 14 Batterien unterstellt sind, schon im Frieden nur schwer im Stande, für die einheitliche Ausbildung und Leitung eines so großen Körpers Sorge zu tragen.

Im Rriege aber, wo bie Bahl ber Befchute von 56, jene ber Erfatbatterie ungerechnet, auf 120 fteigt, und noch 5 respective 6 Munitione. Colonnen bingutreten, wird die Lofung biefer Aufs gabe geratezu gur Unmöglichfeit, und fo fallt es fcmer, in ben heutigen Tagen, wo für bie In's-Felb-Stellung nur ber allerfnappfte Beitraum jugemeffen ift, fcwere Berftoge ju vermeiben. Aus biefem Grunde hat auch ber militarifche Mufterftaat par excellence - Deutschland - bie ichweren, unbehilflichen Ars tillerie-Regimenter in 2 Theile, in Corps, und in Divifiones Artillerie, getheilt; Frankreich und Italien find biefem Beifpiele gefolgt, England, auch in militarifcher Binficht ber confervativfte aller Staaten, bereitet biefelben Schritte vor, und nun foll auch in Defterreich ein abnliches Berfahren eingeschlagen werben unb jebes ber 13 Artillerie-Regimenter ben Ramen einer Artilleries Brigade erhalten, jede biefer Brigaden, bie unter bem Commando eines Generalmajors ober Oberften fteben, zerfällt in Folge beffen in 2 Regimenter, welche bie Nummern 1 bis 26 führen werben und bestimmt find, bie Corps, und Divisions, Artillerie, erftere 8, lettere 7 Batterien ftart, gu formiren.

Diese Eintheilung gestaltet fich weniger schwerfallig und ges stattet im Kriege bie Errichtung von brei neuen Batterien, für welche, was Geschütz und Menschenmaterial anbelangt, in keiner Beise Mangel herrscht.

Auch die Gebirgs-Artillerie, die im Frieden der Feftungs, Artillerie zugetheilt ift und schon im letten Occupations-Feldzuge eine anormale Ausstellung von Gebirgs-Batterien erforderte, soll von der Festungs-Artillerie losgelöst und als selbsständiger Körs per in der Eintheilung als Gebirgs-Artillerie-Regimenter neu organisitt werden, da namentlich die orographischen Berhältnisse der occupirten Provinzen einen Mehrbedarf dieser leichtbeweglichen, im letten Feldzuge als so practisch bewährten Geschüngsattung erfordern.